

# AMTSBLATT

## DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2022

94. JAHRGANG, NR. 11

### Inhalt

#### Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 167 Aufruf der deutschen Bischöfe  
zum Diaspora-Sonntag 2022 ..... 117
- Nr. 168 Neue Druckschriften und Broschüren  
des Sekretariats der Deutschen  
Bischofskonferenz ..... 118

#### Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 169 Ergänzung zur Veröffentlichung der  
Aufnahme des seligen Carl Lampert  
in den Eigenkalender der Erzdiözese  
Berlin (ABl. 01/2021) ..... 119
- Nr. 170 Beschluss der Regionalkommission  
Ost vom 7. Juli 2022 ..... 119
- Nr. 171 Tarifabschluss der Ärztinnen und  
Ärzte 2022 – Änderungen in Anlage 30  
und Anlage 14 AVR ..... 120
- Nr. 172 Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes  
vom 07.10.2021 ..... 125

#### Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 173 Hinweise zur Durchführung der  
Diaspora-Aktion 2022 ..... 125
- Nr. 174 Anordnung zum Schutz personen-  
bezogener Daten bei der Durchführung  
von Fundraising-Maßnahmen im  
Erzbistum Berlin – FundrO ..... 126
- Nr. 175 Haushaltspläne der Kirchengemeinden  
für das Jahr 2023 ..... 129
- Nr. 176 Kassation des Siegels des  
aufgehobenen Dekanats Pasewalk ..... 129
- Nr. 177 Personalia ..... 129
- Nr. 178 Todesfälle ..... 129

#### Anlage Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2021

### Deutsche Bischofskonferenz

#### Nr. 167 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ein Christ ist *kein* Christ“ – diese Worte des Schriftstellers Tertullian brachten es schon vor etwa 1.800 Jahren auf den Punkt: Christ sein kann man nicht allein, sondern nur gemeinsam mit anderen. Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus und mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament eines gelungenen Christseins. Darauf weist auch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zum diesjährigen Diaspora-Sonntag hin. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands,

Nordeuropas und des Baltikums ist die große Mehrheit der Bevölkerung anders- oder nichtgläubig. Katholische Christen leben ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Sie brauchen Räume und Gelegenheiten für Gebet und Begegnung, für Kinder- und Jugendarbeit, für den Dienst an denjenigen, die am Rande der Gesellschaft stehen oder auf der Suche nach Sinn sind. Die katholischen Gemeinden benötigen katechetisches Material, Fahrzeuge für die weiten Wege – und vor allem Menschen, die in der Seelsorge mitarbeiten. Angesichts dieser Herausforderungen unterstützt das Bonifatiuswerk unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in jährlich etwa 800 Projekten.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet, Ihre Solidarität und um eine großzügige Spende

bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass Gemeinschaft im Glauben auch in der Diaspora erlebbar bleibt. Denn keiner soll allein glauben.

Vierzehnheiligen, den 10.03.2022

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.11.2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 20.11.2022, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.*

#### **Nr. 168 Neue Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

##### **Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 233 Kongregation für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens: Die Form des eremitischen Lebens in der Teilkirche – Leitlinien**

Die Kongregation (jetzt Dikasterium) für die Institute geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens hat vor einem Jahr Leitlinien unter dem Titel „Die Form des eremitischen Lebens in der Teilkirche“ veröffentlicht. In dem Dokument werden die Tradition des eremitischen Lebens und der Bezug zur Ortskirche dargestellt. Die Leitlinien richten sich in Übereinstimmung mit der Tradition des eremitischen Lebens und im Rahmen des can. 603 CIC besonders an die Eremitinnen und Eremiten, die unmittelbar vom Diözesanbischof abhängen und unter seiner Leitung die ihnen eigene Lebensform führen.

##### **Nr. 234 Apostolisches Schreiben *DESIDERIO DESIDERAVI* von Papst Franziskus über die liturgische Bildung des Volkes Gottes**

Mit seinem Apostolischen Schreiben *Desiderio desideravi* rückt Papst Franziskus die liturgische Bildung aller Getauften, der Priester wie der Gläubigen, in den Fokus und möchte dazu beitragen, „unser Staunen über die Schönheit der Wahrheit des christlichen Feierns neu zu entfachen“ (Nr. 62). „Bildung zur Liturgie hin“, damit „Bildung von der Liturgie her“ möglich wird (vgl. Nr. 34) – in dieser Überzeugung weist der Papst hier einen Weg zur Erneuerung der Kirche und des persönlichen Glaubenslebens aus dem Geist der Liturgie.

##### **Nr. 235 Kongregation für das katholische Bildungswesen: Instruktion *Die Identität der Katholischen Schule – Für eine Kultur des Dialogs***

Die Instruktion fasst die wesentlichen Elemente zusammen, die die Identität der Katholischen Schule in der Konzilerklärung *Gravissimum educationis* (1965) und in den nachkonziliaren Dokumenten der Bildungskongregation

beschreiben. Deutlich unterstreicht die Kongregation die Bedeutung des katholischen Schulwesens für den Sendungsauftrag der Kirche und den dialogischen Charakter ihrer katholischen Identität.

Das Dokument betont im ersten Kapitel, dass das erzieherische Handeln der Kirche durch die Schulen einen wesentlichen Teil der Identität und Sendung der Kirche darstellt. Im zweiten Kapitel wird die Erziehungsgemeinschaft aller am katholischen Bildungswesen Beteiligten hervorgehoben. Das dritte Kapitel beschreibt verschiedene Herausforderungen und Schwierigkeiten.

Für die Kirche in Deutschland ist diese Instruktion wichtig, da sie den Katholischen Schulen eine zentrale Rolle für den Erneuerungsprozess der kirchlichen Identität sowie weltweit eine wesentliche Bedeutung im kirchlichen Einsatz für eine geschwisterliche Menschheitskultur des Dialogs der Kulturen und Religionen gibt.

#### **Flyer**

**„Die Freude der Liebe, die in den Familien gelebt wird, ist auch die Freude der Kirche“**

##### **Eine Liebe – unterschiedliche Weltauffassungen und Glaubensentscheidungen**

*Impulse zur Ehepastoral bei Paaren mit einem/einer nicht gottgläubigen, religiös indifferenten oder konfessionslosen Partner/Partnerin*

Der geplante Flyer ist ein weiterer Beitrag der Deutschen Bischofskonferenz in der Nacharbeit zu dem umfangreichen familienpastoralen Schreiben Papst Franziskus' *Amoris Laetitia* aus dem Jahr 2016. Er schließt damit die Reihe der bisherigen Flyer: *Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von Amoris laetitia*, *Eckpunkte zur Ehevorbereitung – für die Hand der Seelsorgenden* und *Eckpunkte zur Ehebegleitung und Ehespiritualität für die Hand der Seelsorgenden* ab. In zunehmender Zahl fragen Paare eine kirchliche Eheschließung nach, bei denen der Partner oder die Partnerin entweder nicht an Gott glaubt, religiösen Fragestellungen gleichgültig gegenübersteht oder nicht konfessionsgebunden ist. Der Text möchte Vorbehalte aufbrechen und gegenüber diesen Paaren Ermutigungen aussprechen, dass auch sie einen Platz in der Kirche haben. Es geht darum, den Paaren dialogisch zu begegnen und mit Respekt vor gemeinsam getroffenen, existenziellen Lebensentscheidungen von Menschen zu stehen. Der Text richtet sich an hauptamtlich Seelsorgende und religionspädagogisch qualifizierte Personen.

##### **Plakat und Gebetsbild zum „Gebetsstag für verfolgte und bedrängte Christen“**

Wie in den vergangenen Jahren machen wir Sie auf den jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetsstag für verfolgte und bedrängte Christen“ aufmerksam (26. Dezember, Fest des hl. Stephanus), den der Ständige Rat im Juni 2012 festgelegt hat. Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu auch in diesem Jahr ein Motiv auf einem **Plakat A3** zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind **Gebetsbilder** mit dem von den deutschen Bischöfen approbierten Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen erhältlich. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

---

## Der Erzbischof von Berlin

### Nr. 169 Ergänzung zur Veröffentlichung der Aufnahme des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin (ABI. 01/2021)

Im Amtsblatt 1/2021 wurden Texte bezüglich der Aufnahme des seligen Carl Lampert in den Eigenkalender der Erzdiözese Berlin veröffentlicht. Diese Veröffentlichung wird wie folgt ergänzt:

#### LESEHORE ZWEITE LESUNG

Carl Lampert (+1944)

Aus einem Brief des seligen Carl Lampert an seinen Bruder Julius (Torgau, 9. Juni 1944)

*Auf dass Menschen wieder Menschen werden mögen,  
und Christus wieder Herr und König sei.*

So lebe und trage ich die so drückende Last dieser meiner Lage und finde immer wieder die Kraft dazu. Die unverdiente Gnade meines unbedingten Gottvertrauens hat mich immer in meinem Leben begleitet und ist in der Hitze und Last dieser meiner Leidensjahre nur noch stärker geworden, je stärker das Leid und die Prüfung auf mich eindringen. Ich hab' immer nur einen Gedanken und der lautet: „Gott weiß und sieht alles!“ Und seinen Willen zu erfüllen – immer und unter allen Lagen, – ist mein heißes Wollen; Besseres kann ich ja nicht und nirgends tun, und das tröstet mich hinweg, über die so missliche Tatsache „hinausgestoßen zu sein“ vom Mitwirken und Helfen-können in so drangvoller Zeit und Aufgabe und dafür Gegenstand großer Sorge und Mühe anderen sein zu müssen, nicht zu reden vom Leben eines „Gefangener-sein-müssen“ mit all seinen bitteren und bittersten Stunden, die alle Qualen menschlichen Elends beinhalten. Was ist ein Leben ohne Freiheit? Ohne Religion wüsste ich es nicht mehr zu leben! Und was für Verdemütigungen und Gemeinheiten muss man in Kauf nehmen! Diese Zeit hat sie ja ohne Maß und Zahl für ihre Kinder übrig, die alle zusammen heute durch ein nie gewesenes Meer von Leid schreiten. So ringe ich täglich mit meinem Herrgott in unablässigen Bitten, dass mein armseliges Opfer mit all den Millionenopfern so vieler bester Menschen zur Versöhnung gereiche und die Menschen wieder Menschen werden mögen! – Und Christus wieder Herr und König sei! – Ohne ihn nur Tod!“

#### RESPONSORIUM

R/. Siehe, Gott ist mein Retter, \* der Herr ist meine Kraft und Stärke.

V/. Der Herr ist mein Helfer, was können Menschen mir antun? \* Der Herr ist meine Kraft und Stärke.

### Nr. 170 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 7. Juli 2022

Die Regionalkommission Ost hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Übernahme der ab dem 1. Januar 2022 beschlossenen mittleren Werte  
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Juni 2022 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 und Anlage 14 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten, wie sie in Nr. XI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Abweichend davon werden die mittleren Werte nach Nr. IX. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost zum 1. August 2022 festgesetzt. Als Inkraftsetzungsdatum im Sinne der Nr. VI. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission (§ 13b Anlage 30 Einmalzahlung für das Jahr 2022) wird der 1. August 2022 bestimmt.
- II. § 3 Abs. 2 der Anlage 14 wird ab 1. Januar 2022 um einen Satz 2 ergänzt:  
Durch Vereinbarung kann jährlich zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter der 31. Urlaubstag durch die Zahlung einer Vergütung in entsprechender Höhe abgegolten werden.
- III. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 29.09.2022  
B 03787/2022  
ZS.8 bk/jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

## Nr. 171 Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2022 – Änderungen in Anlage 30 und Anlage 14 AVR

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 27,86 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2022 in Höhe von 28,79 Euro“ ersetzt.

II. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 4 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. § 4 Anlage 30 AVR erhält folgende Bezeichnung:

„§ 4 Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden“

2. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) dürfen an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. <sup>2</sup>Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Arbeitsleistung wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. <sup>4</sup>Darüber hinaus dürfen weitere Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) nur angeordnet werden, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>5</sup>Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr erbracht worden sind. <sup>7</sup>Sind nach Satz 5 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 5 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. <sup>8</sup>Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.“

III. § 6 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 werden in § 6 Absatz 8 Anlage 30 AVR nach Satz 3 folgende neue Sätze 4 bis 7 eingefügt:

„<sup>4</sup>Im Kalendermonat sind nicht mehr als 13 Rufbereitschaften zu leisten. <sup>5</sup>Darüber hinausgehende Rufbereitschaften sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>6</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>7</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 6 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

*Anmerkung zu § 6 Absatz 8 Satz 4:*

Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 8.

2. Mit Wirkung ab dem 1. April 2022 werden die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 1 wie folgt gefasst:

a) <sup>1</sup>Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. <sup>5</sup>Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.

b) <sup>1</sup>Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefarztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. <sup>2</sup>Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).

- c) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. <sup>2</sup>Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. <sup>4</sup>Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 festgelegt, vereinbart werden. <sup>5</sup>Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. <sup>6</sup>Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“
- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.12.2025.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden die Anmerkungen Nr. 1a und 1c zu Absatz 10 wie folgt gefasst:

„a) <sup>1</sup>Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>3</sup>Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 10,0 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. <sup>5</sup>§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 bleiben unberücksichtigt. <sup>6</sup>Auf die in den Sätzen 1, 3 und 4 genannten Zahlen von Bereitschaftsdiensten finden bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend Anwendung.“

„c) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zum einen eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für welche kleine Fachabteilung sie gilt. <sup>2</sup>Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich. <sup>3</sup>Weitere Voraussetzung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Ärztin, des betroffenen Arztes gegenüber dem Dienstgeber zur Leistung der zusätzlichen Bereitschaftsdienste nach Anmerkung Nr. 1 a) zu Absatz 10. <sup>4</sup>Mit der Zustimmung kann freiwillig eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten, als in Absatz a) Satz 1 i.V.m. Satz 6 festgelegt, vereinbart werden. <sup>5</sup>Die Ärztin, der Arzt kann die Zustimmung nach Satz 3 sowie die Vereinbarung nach Satz 4 mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. <sup>6</sup>Der Dienstgeber darf eine Ärztin, einen Arzt nicht benachteiligen, weil die Zustimmung nicht erklärt bzw. eine höhere Zahl an Bereitschaftsdiensten nicht vereinbart oder jeweils widerrufen wird.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 10 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalendermonats nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. <sup>2</sup>Abweichend davon dürfen in einem Kalendermonat pro Kalendervierteljahr fünf Bereitschaftsdienste angeordnet werden, die von der Ärztin/dem Arzt zu leisten sind. <sup>3</sup>Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. <sup>4</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. <sup>5</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

Die Anmerkungen zu Absatz 10 Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet. <sup>2</sup>Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.“

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 2 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 bei jedem Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 11 Satz 5 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird § 6 Absatz 12 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„(12) <sup>1</sup>Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,  
bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,  
bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und  
bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft  
sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,  
bei bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,  
bei bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und  
bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst  
herangezogen werden dürfen. <sup>2</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.

*Anmerkungen zu Absatz 12 Satz 2:*

1. Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, wird ein Bereitschaftsdienst mit 13 Punkten und eine Rufbereitschaft mit 4 Punkten gewertet.
2. Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, wenn die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte (52 Punkte) erreicht.
3. Ein Rest von bis zu 3 Punkten bleibt hierbei unberücksichtigt.“

- IV. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 7 Anlage 30 AVR wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden nach dem Satz 9 folgende neue Sätze 10 bis 12 angefügt:

„<sup>10</sup>Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3. <sup>11</sup>Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. <sup>12</sup>Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 6 Abs. 8 Sätze 6 und 7 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.“

2. Die Anmerkung zu Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„2. Die Regelung in Satz 11 führt dazu, dass der Zuschlag für die vierzehnte bis sechzehnte Rufbereitschaft in einem Kalendermonat 10 v.H., die siebzehnte bis neunzehnte Rufbereitschaft 20 v.H. usw. beträgt.“

3. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie für etwaige Zeitzuschläge nach § 7 Abs. 1 für die von § 7 Abs. 3 Sätze 4 bzw. 6 erfassten Zeiten einen Zuschlag in Höhe von 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. <sup>2</sup>Bei Inanspruchnahmezeiten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 4 und 6 Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde gerundet; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde,

findet keine Rundung statt. <sup>3</sup>Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d findet entsprechende Anwendung.“

4. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

V. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Juli 2022 das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	31,26	31,26	32,44	32,44	33,63	33,63
II	37,17	37,17	38,35	38,35	39,55	39,55
III	40,13	40,13	41,31			
IV	43,67	43,67 <sup>4</sup>				

2. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 werden § 8 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 Anlage 30 AVR wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 10 Satz 2) angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. <sup>5</sup>Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. <sup>6</sup>Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.“

VI. Mit Wirkung ab dem 1. Juli 2022 wird § 13b Anlage 30 AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2022

<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Einmalzahlung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahlt wird. <sup>2</sup>Die Höhe des Auszahlungsbetrages an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt berechnet sich nach der Formel:

Höhe der Auszahlung = X – Y

X = individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR n. F., das an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission auszuzahlen gewesen wäre, wenn Anhang A der Anlage 30 AVR in der durch die von der jeweiligen Regionalkommission im Rahmen der ihr zustehenden Kompetenz beschlossenen Fassung bereits ab Oktober 2021 gegolten hätten.

Y = tatsächlich an die einzelne Ärztin/den einzelnen Arzt in den Monaten Oktober 2021 bis einschließlich dem Monat vor dem Monat des Inkrafttretens durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission ausgezahltes individuelles Tabellenentgelt nach Anhang A der Anlage 30 AVR a. F.

Der Auszahlungsbetrag (X – Y) erhöht sich um weitere 50 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum für die Berechnung der Höhe der Auszahlung (X – Y) wenigstens einen Bereitschaftsdienst geleistet haben, um weitere 30 Euro für Ärztinnen und Ärzte, die im selben Zeitraum wenigstens einen Einsatz im Rettungsdienst geleistet haben, sowie um weitere 20 Euro für Ärztinnen und Ärzte, an die im selben Zeitraum Über- oder Mehrarbeitsstunden ausgezahlt wurden, d.h. um maximal 100 Euro.“

VII. § 17 wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Ärztin/der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 5 Abs. 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr fallen.“

2. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird Absatz 5 wie folgt geändert:

Die Angabe „35“ wird durch die Angabe „36“ und die Angabe „36“ jeweils durch die Angabe „37“ ersetzt.

3. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. <sup>2</sup>Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

4. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6 und wie folgt geändert: Das Wort „sechs“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt; die Angabe „36“ wird durch die Angabe „38“ und die Angabe „37“ jeweils durch die Angabe „39“ ersetzt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

VIII. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird folgender neuer § 20 eingeführt:

„§ 20 Kosten des Heilberufsausweises

Der Dienstgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

IX. Anhang A der Anlage 30 wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro), gültig ab 01.07.2022						
Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.852,02	5.127,08	5.323,50	5.663,98	6.069,96	6.236,95
II	6.403,90	6.940,83	7.412,30	7.687,33	7.955,76	8.224,22
III	8.021,27	8.492,71	9.167,18	–	–	–
IV	9.435,59	10.110,10	–	–	–	–

- X. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 wird § 3 Abs. 2 der Anlage 14 AVR wie folgt neu gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Urlaub für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 30 fallen, 31 Arbeitstage.“

- XI. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Ziffern II, III Nummern 3 bis 7, V Nummer 3 sowie VII Nummern 3 und 4 ab dem 1. Januar 2023 in Kraft. Die Nummer 2 der Ziffer III tritt zum 1. April 2022 in Kraft. Die Ziffer VII Nummern 1 und 2, Ziffer VIII und Ziffer X treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

- XII. Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der Befristung ausgenommen ist der mittlere Wert nach Ziffer X.

- XIII. Sollten sich aus den zurzeit stattfindenden Redaktionsverhandlungen zum TV-Ärzte/VKA noch Veränderungen ergeben, werden diese für die Anlage 30 AVR entsprechend durch Beschluss der Bundeskommission übernommen.



## **B. Abtretungsverbot für Versorgungsansprüche Anlage 8 AVR**

- I. In Anlage 8 AVR wird in den einleitenden Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die aus der Anwendung dieser Anlage und dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15.04.2002 in der jeweils geltenden Fassung entstehenden Versorgungsansprüche gegen die die Versorgung durchführenden Versorgungsträger und den Dienstgeber können nicht abgetreten werden. Sehen die Regelungen nach Satz 1 oder die den Versorgungsverhältnissen durch die Versorgungsträger zugrunde gelegten Vertragsbedingungen ausdrücklich eine Abtretbarkeit der Versorgungsansprüche vor, gelten für die Abtretbarkeit die dort getroffenen Regelungen.“

Die bisherige Regelung des einleitenden Abschnittes der Anlage 8 AVR wird zu deren Absatz 1.

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 29.09.2022  
B 03793/2022  
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

### **Nr. 172 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07.10.2021**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 07.10.2021 Beschlüsse gefasst.

Den Wortlaut der Beschlüsse entnehmen Sie bitte der Anlage zum Amtsblatt.

Hiermit setze ich die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 14.10.2022  
B 03859/2022  
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch  
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski  
Notar der Kurie

### **Nr. 173 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2022**

Die Erfahrung der Gemeinschaft mit Jesus Christus sowie mit den Schwestern und Brüdern im Glauben ist das Fundament und das Ziel für ein gelingendes Christsein. Darauf verweist die diesjährige Diaspora-Aktion

des Bonifatiuswerkes. Sie steht unter dem Leitwort „Mit DIR zum WIR.“.

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit jährlich etwa 800 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

#### **Eröffnung der Diaspora-Aktion**

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 6. November 2022, um 10.00 Uhr in der Domkirche St. Maria und St. Stephan zu Speyer mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Speyerer Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann.

#### **Diaspora-Kollekte**

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 20. November 2022, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern

gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

### **Diaspora-Aktion in den Gemeinden**

Ende August 2022 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie Impulsen zum Leitwort „Mit DIR zum WIR.“. Mitte September 2022 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

### **Samstag/Sonntag, 12./13. November 2022**

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

### **Diaspora-Sonntag, 19./20. November 2022**

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des

Gottesdienstes und für die Pastoral geben das Gottesdienstimpuls- sowie das Themenheft, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion) abrufbar sind.

Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit ([www.bonifatiuswerk.de/spenden](http://www.bonifatiuswerk.de/spenden)) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.

### **Samstag/Sonntag, 26./27. November 2022**

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

### **Informationen und Kontakt für die Nachbestellung**

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf [www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion](http://www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion). Bestellungen richten Sie bitte per Mail an

[bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de),  
telefonisch an 05251/2996-94  
oder per Fax an 05251/2996-88.

## **Nr. 174 Anordnung zum Schutz personenbezogener Daten bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen im Erzbistum Berlin – FundRO**

### **Präambel**

Infolge tiefgreifender wirtschaftlicher Veränderungen, sind kirchliche Einrichtungen zunehmend darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben, über die Kirchensteuer-zuweisungen hinausgehende Geldquellen zu erschließen. Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Der Umgang mit persönlichen Daten von Kirchenmitgliedern für kirchliche Zwecke geschieht auf dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 f KDG.

Zur Schaffung fachlicher Kompetenz und zur Vermeidung von „Wildwuchs“ ist daher die Fachstelle Fundraising-Entwicklung als Bestandteil der Servicestelle Projekte und Prozesse als Beratungs- und Koordinierungsstelle geschaffen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt worden.

Die Ansprache ihrer Mitglieder mit der Bitte um Unterstützung für kirchliche Anliegen versteht das Erzbistum Berlin als Aufgabe im kirchlichen Interesse.

### **§ 1 Nutzung personenbezogener Daten, Anzeigepflicht**

1. Die in § 3 Abs. 1 KDG genannten diözesanen Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, Fundraising-Maßnahmen im räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen genutzt werden.
2. Geplante Maßnahmen sind der Fachstelle Fundraising-Entwicklung in der Servicestelle Projekte und Prozesse, sowie den betroffenen Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dabei ist der Vordruck „Anzeige geplanter Fundraising-Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Fundraisingordnung“ zu verwenden.
3. Bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen, bei denen EDV-gestützt Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeitet werden, müssen die in Abs. 1 genannten Stellen sich der fachlichen Unterstützung und der zentralen Koordination durch die Fachstelle Fundraising-Entwicklung bedienen. Die Kirchengemeinden können sich ebenfalls der fachlichen Unterstützung der Fachstelle Fundraising-Entwicklung bedienen. Hierfür ist ein schriftlicher Auftrag, der mindestens Art, Umfang und Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme festlegt, erforderlich.

### **§ 2 Datenübermittlung an die Fachstelle Fundraising-Entwicklung**

1. Das Meldewesen im Erzbischöflichen Ordinariat übermittelt der Fachstelle Fundraising-Entwicklung auf Anforderung folgende Daten ihrer Kirchenmitglieder, angelehnt an § 42 BMG:

- Familiennamen, frühere Namen (Geburtsnamen), Vornamen, Doktorgrad (akademischer Grad), Ordensnamen und Künstlernamen
  - Personenkennzahl (PK), kirchliche Ordnungsmerkmale (KiOMs) und Familiennummer (PKHHV) zur eindeutigen Zuordnung und Bildung von Familienverbänden
  - Datum und Ort der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten
  - derzeitige Anschrift
  - Familienstand und Zahl der minderjährigen Kinder
  - Zugehörigkeit zu einer Pfarrei
  - Sperrvermerke, Auskunftssperren,
- und von den von der Kommune übermittelten Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören:
- Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Datum und Ort der Geburt, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Abschrift, Sperrvermerke, Auskunftssperren
2. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung verarbeitet die Meldedaten in der Fundraising-Datenbank des Erzbistums, um einer Überprüfung nach Richtigkeit und Kennzeichen, wie besonderen Sperrvermerken und weiteren bereits hinterlegten Wünschen von Personen und dem Ausschluss einer zu häufigen Ansprache von Gemeindemitgliedern Rechnung zu tragen. Es soll sichergestellt werden, dass (Ehe)Paare gemeinsam angegeben werden. Nach dieser Überprüfung übermittelt die Fachstelle Fundraising-Entwicklung die freigegebenen Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung, die die Nutzung der Daten beantragt hatte oder führt die Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch.
  3. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung und die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz dieser Daten erforderlich sind. Es hat insbesondere sicherzustellen, dass die in § 7 KDG genannten Anforderungen erfüllt werden.

### **§ 3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Bistums**

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Erzbistums zum Zwecke der Durchführung von Fundraising- oder Werbemaßnahmen ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme auf Antrag vom Generalvikar nach Maßgabe der Vorschriften des KDG zugelassen werden.

### **§ 4 Speicherung und Nutzung weiterer Daten durch die Fachstelle Fundraising-Entwicklung**

1. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung ist berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen, die bei der Durchführung einer Maßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und zu nutzen, sofern dieses für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages der Fachstelle Fundraising-Entwicklung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:
  - Namen und Anschriften der Spender
  - Betrag und Zeitpunkt der geleisteten Spenden, Erteilung von Zuwendungsbestätigungen
  - Tag der Absendung von Werbeschreiben und Dankschreiben
  - Erforderliche Buchhaltungsdaten
  - Daten zur statistischen analytischen Auswertung
 Hierbei sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. § 7 ff. KDG zu beachten. Die Speicherung zusätzlicher Sperrvermerke und Ansprachewünsche, die das Meldewesen nicht speichern kann, ist zulässig.
2. Die Speicherung der der Fachstelle Fundraising-Entwicklung nach § 2 Abs. 1 übermittelten Daten und der Daten nach Abs. 1 erfolgt mandantenbezogen.
3. Die Nutzung der Daten ist mandantenbezogen nur im Zusammenhang mit einer durch- zuführenden Fundraising-Maßnahme zulässig. Eine Weitergabe der Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist ausgeschlossen.
4. Übermittlungssperren sind zu beachten. Die Rechte der betroffenen Personen, die sich aus §§ 17 ff. KDG ergeben, sind zu beachten.
5. Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen ausgenommen werden (§ 19 KDG „Recht auf Löschung“).

### **§ 5 Lösungsfristen**

Die im Zusammenhang mit einem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten von Spenderinnen und Spendern sind nach Ablauf von frühestens zehn Jahren vollständig physikalisch zu löschen. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist nur insoweit zulässig, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies zwingend vorschreiben.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.  
Die Änderung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Anzeige geplanter Fundraising-Maßnahmen  
nach § 1 Abs. 2 FundrO

An das  
Erzbischöfliches Ordinariat  
Fachstelle Fundraising-Entwicklung  
Niederwallstr. 8-9  
10117 Berlin

**Betr.: Anzeige nach § 1 Abs. 2 FundrO**

1. Ziel der Fundraising-Maßnahme:
  
2. Art der Fundraising-Maßnahme:
  
3. Betroffener Personenkreis:
  
4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:
  
5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Wird im Erzbischöflichen Ordinariat ausgefüllt:**

Maßnahme wird unterstützt.  
Weitergeleitet an den Teilbereich Digitalisierung zur Bereitstellung der Meldedaten

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### **Nr. 175 Haushaltspläne der Kirchengemeinden für das Jahr 2023**

Die Kirchengemeinden sind gemäß § 17 Abs. 1 b) des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes i.V.m. §§ 27 bis 37 Geschäftsanweisung für die Arbeit der Kirchenvorstände im Erzbistum Berlin verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, im Kirchenvorstand zu beraten und nach Beschlussfassung zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Haushaltspläne einzelner Kirchengemeinden behält sich das Erzbischöfliche Ordinariat vor.

Die Kirchengemeinden werden in 2022 über die ihnen im Jahr 2023 zustehenden Finanzaufweisungen in einem gesonderten Schreiben informiert.

Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitglieder (nur Hauptwohnsitz) und der bebauten pastoral genutzten Gebäudeflächen ist der 01.10.2022.

Berlin, den 24.10.2022

Birgitt Korbmacher  
Justiziarin  
Leiterin Recht, Kirchenaufsicht und Revision

### **Nr. 176 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Pasewalk**

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanats Pasewalk, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein lateinisches Kreuz und darunter den Schriftzug

„im Bistum Berlin“.

Das Siegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 28 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:

„DEKANAT PASEWALK“.

Berlin, 11.10.2022

Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

### **Nr. 177 Personalia**

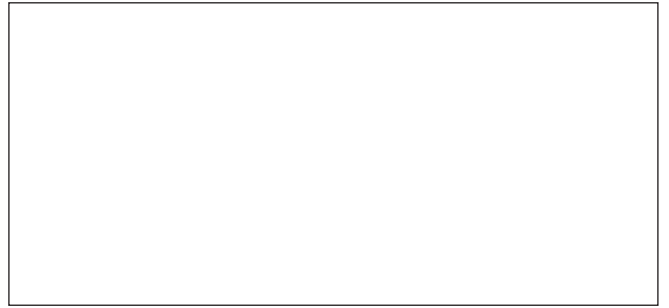
Die Rubrik 177 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

### **Nr. 178 Todesfälle**

Die Rubrik 178 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Prälat Dr. Stefan Dybowski, Ständiger Stellvertreter des Generalvikars  
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin  
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin